

Amtsblatt der Stadt Köln

49. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 5. Dezember 2018

Nummer 49

Inhalt

274	Für den Silvesterabend und Neujahrsmorgen 2018/19 erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln folgende ALLGEMEINVERFÜGUNG	Seite 539
275	Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen	Seite 544
276	Öffentliche Bekanntmachung	Seite 544
277	Öffentliche Zustellungen	Seite 545

274 Für den Silvesterabend und Neujahrsmorgen 2018/19 erlässt die Oberbürgermeisterin der Stadt Köln folgende ALLGEMEINVERFÜGUNG

Mitführverbot Pyrotechnik

1. An Silvester (31. Dezember) ist es in der Zeit von 18 Uhr am Nachmittag bis 5 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände im Umfeld des Kölner Doms mitzuführen.

2. Das Mitführverbot gilt für folgende Bereiche:

a) Nördliche Begrenzung:

Gebäudefassade Hauptbahnhof Ecke Johannisstraße/Chargesheimerplatz, in Fortführung entlang der Gebäudefassade des Hauptbahnhofs am Chargesheimerplatz bis südwestliche Ecke des Bahnhofsgebäudes (Schaufenster Douglas), über den Bahnhofsvorplatz in gedachter Linie bis zur nördlichen Ecke der Toreinfahrt zum Deichmannhaus.

b) Westliche Begrenzung:

Östliche Häuserfront Deichmannhaus, entlang der Häuserfront Trankgasse Hausnummern 1–9, gedachte Linie bis zur Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppenaufgang zur Domplatte), entlang der Fassade des Parkhauses Dom (exklusive Ausgang Parkhaus Dom) unterhalb Römerstor bis nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz (exklusive U-Bahn-Ausgang), gedachte Linie nördliche Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen zur Hausfassade „Domforum“ an der Ecke Kardinal-Höffner-Platz/Unter Fettenhennen, entlang der östlichen Hausfassade Unter Fettenhennen bis Ecke Wallrafplatz.

c) Südliche Begrenzung:

Entlang der nördlichen Häuserfront Wallrafplatz und in Verlängerung dieser Flucht bis zur gegenüberliegenden Häuserfront (Wallrafplatz Hausnummer 8), entlang der östlichen Häuserfront Wallrafplatz, entlang der nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“, Südliche Begrenzung des Roncalliplatzes, entlang der westlichen und nördlichen Häuserfront der Straße „Am Hof“ Hausnummern 23–27 bis Roncalliplatz Hausnummer 2, entlang des Treppenabgangs zur Historischen Römerstraße, entlang der Brüstung südlich des Römisch-Germanischen Museums bis zum Treppenabgang zum Kurt-Hackenberg-Platz, Treppenanlage zum Kurt-Hackenberg-Platz.

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Fassade des Parkhauses Dom bis zur Tunneleinfahrt „Am Domhof“, Tunneleinfahrt „Am Domhof“ inkl. Fußgängerwege.

Auf Ebene des Doms:

Entlang der Brüstung oberhalb Kurt-Hackenberg-Platz bis östlicher Treppenabgang Museum Ludwig, entlang der südlichen, westlichen und nördlichen Fassade des südlichen Gebäude-

komplexes des Museum Ludwig und in Verlängerung der Philharmonie, gedachte Verlängerung der Fassade der Philharmonie bis zum Treppenaufgang zum Heinrich-Böll-Platz.

d) Östliche Begrenzung:

Auf Ebene der Straße:

Entlang der Tunnelwand bis zur Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, Einfahrt Tunnel „Frankenplatz“, entlang der südöstlichen Gebäudefassade der Straße „Am Domhof“ bis Ausfahrt Tunnel „Trankgasse“ aus Richtung Osten, Tunnel „Trankgasse“ zwischen der Straße „Am Domhof“ bis nordöstliches Ende der Tunnelanlage, entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Ecke Johannisstraße, Tunneleinfahrt Johannisstraße bis Gebäudefassade Hauptbahnhof, Tunnel Johannisstraße entlang Gebäudefassade Hauptbahnhof.

Auf Ebene des Doms:

Entlang des Treppenaufgangs und in der Verlängerung gedachte Linie bis zum Brückenkopf der Hohenzollernbrücke, nördliche Seite des Treppenaufgangs entlang der Fassade unterhalb der Gleisanlage bis Heinrich-Böll-Platz, entlang der östlichen Brüstung über Zugang Hohenzollernbrücke bis zur Gleisanlage, entlang der Gleisanlage bis nördlicher Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Fortführung entlang der südlichen und westlichen Gebäudefassade des nördlichen Gebäudekomplex Museum Ludwig, in Verlängerung entlang der Brüstung oberhalb Tunneleinfahrt „Am Domhof“, entlang der Brüstung oberhalb der Straße „Am Domhof“ und Chargesheimerplatz bis östliche Ecke Domtreppe.

3. Ferner ist es an Silvester (31. Dezember) in der Zeit von 22 Uhr am Abend bis 2 Uhr am Neujahrsmorgen (1. Januar) verboten, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände in folgendem Bereich mitzuführen:

Vom Treppenaufgang an der Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz über die Trankgasse bis zur Gebäudefassade (Hausnummer 1-5), entlang der nördlichen Gebäudefassade in westlicher Richtung bis zur Ecke Trankgasse/Marzellenstraße, entlang der östlichen Gebäudefassade Marzellenstraße bis zur Querungshilfe (Zebrastrifen) vor dem Kreisverkehr, entlang der südlichen Seite der Querungshilfe bis zur westlichen Gebäudefassade, entlang der westlichen Gebäudefassade in Richtung Süden bis zur Kreuzung Marzellenstraße/Komödienstraße, entlang der nördlichen Gebäudefassade der Komödienstraße in Richtung Westen bis zur Kreuzung Komödienstraße/Andreaskloster, entlang der östlichen Gebäudefassade Andreaskloster bis Hausnummer 6-8, über Andreaskloster in gerader Linie bis zur Gebäudefassade der Kirche St. Andreas, entlang der östlichen Gebäudefassade der Kirche St. Andreas bis zur Kreuzung Andreaskloster/Komödienstraße, entlang der nördlichen Gebäudefassade Komödienstraße in Richtung Westen bis Hausnummer 6, in gerader Linie über die Komödienstraße bis Hausnummer 19, entlang des Treppenaufgangs in Richtung Burgmauer, über Burgmauer bis zur südlichen Gebäudefassade Burgmauer 1, entlang der Gebäudefassade Burgmauer in östliche Richtung bis zur Ecke Margarethenstraße/Burgmauer, entlang der westlichen Gebäudefassade Margarethenstraße in südlicher Richtung bis zur Toreinfahrt (WDR), entlang der Toreinfahrt (WDR) und der südlichen Gebäudefassade Margarethenstraße in östliche Richtung, entlang der östlichen Gebäudefassade Margarethenstraße (Rückseite Café Reichard) bis zur Ecke Burgmauer, entlang der südlichen Gebäudefassade der Straße Burgmauer und der dortigen Au-

Bengastronomie (Café Reichard) bis zur Ecke Kardinal-Höffner-Platz, entlang der Außengastronomie (Café Reichard) am Kardinal-Höffner-Platz, entlang der westlichen Gebäudefassade Unter Fethenhennen bis zum Wallrafplatz, über die Straße bis zur südlichen Ecke Wallrafplatz/Unter Fethenhennen, entlang der östlichen Gebäudefassade Unter Fethenhennen bis zur Ecke Unter Fethenhennen/Kardinal-Höffner-Platz (Domforum), über die gedachte Linie bis zur nördlichen Ecke Treppenaufgang zum Domkloster am Kardinal-Höffner-Platz über die Kreuzblume und den Brunnen, entlang der Fassade des Parkhauses Dom unterhalb Römertor bis Treppenaufgang an der Ecke Trankgasse/Kardinal-Höffner-Platz (westlicher Treppenaufgang zur Domplatte).

Die Geltungsbereiche der Verbote (Punkte 2. und 3.) sind der anliegenden Karte (Anlage 1) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

4. Aus Gründen des öffentlichen Interesses wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung angeordnet, mit der Folge, dass eine eventuell eingelegte Klage keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

1. Grundsätzlich ist die Silvesternacht geprägt von ausgelassen feiernden Menschen, die sich an zentralen Plätzen und Örtlichkeiten zu Personengruppen zusammenfinden. Indes erleiden jedes Jahr mehrere tausend Menschen in Deutschland allein in der Silvesternacht aufgrund von defekten oder falsch verwendeten Feuerwerkskörpern Verletzungen. Dazu zählen vor allem massive Hörbeeinträchtigungen, Splitterverletzungen und/oder Verbrennungen. Die beim Abfeuern pyrotechnischer Gegenstände entstehenden Lärmemissionen können bis zu 140 dbA erreichen. Trifft der Schallpegel auf das ungeschützte Ohr, können erhebliche Gehörschäden die Folge sein. Beim Abbrand von pyrotechnischen Gegenständen können ferner Teile des pyrotechnischen Erzeugnisses bzw. Splitter in Körperteile oder die (Einsatz-) Kleidung eindringen und zu schweren Verletzungen führen. Pyrotechnische Verbrennungsaktionen erfolgen typenabhängig bei Temperaturen von ca. 800 bis zu 2.000 Grad Celsius.

Diese Gefahren entstehen insbesondere durch den zweckwidrigen Gebrauch von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für umstehende Personen, ausreichend Abstand zum explodierenden und brennenden Gegenstand zu erlangen und durch das Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn – möglicherweise auch gezielt auf Menschen. Hierdurch wird die Gefahr des Eintritts von erheblichen Verletzungen massiv erhöht.

Vor allem durch den absichtlichen Wurf sogenannter China-Böller der höchsten, noch zugelassenen Klasse auf Personen und der Umsetzung der pyrotechnischen Gegenstände in unmittelbarer Nähe zu diesen, sowie durch auf Personen in direkter Flugbahn treffende Raketen sind schwerste Verletzungsbilder nicht unwahrscheinlich. Die beschriebene Gefahrenlage findet ihre Steigerung im Gebrauch nicht zugelassener, somit illegaler Pyrotechnik. Darunter subsumiert werden vor allem sogenannte Polenböller aber auch Selbstlaborate aller Art. Im Gegensatz zu legalen pyrotechnischen Gegenständen, deren Wirkung bei sachgerechtem Gebrauch noch recht sicher pro-

gnostiziert werden kann, kann zu illegaler Pyrotechnik keinerlei sichere Aussage zur Umsetzungswirkung getroffen werden.

Pyrotechnische Gegenstände von Herstellern, welche sich entweder nicht dem Prüfungsverfahren der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) unterziehen oder dessen Anforderungen mit ihren Produkten nicht treffen, und auch Selbstlaborate enthalten teilweise Sprengladungen, welche die Wirkungen legaler Pyrotechnik deutlich überschreiten. Zudem ist auch die Verwendung instabiler Gemische oder gefährlicher verschärfender Verpackungen denkbar.

Somit ist selbst ein vorsichtiger Gebrauch außerhalb von Menschenmengen schon hochgefährlich, da Abbrand- und Sprengwirkung nicht vorherzusehen und für den Verwender somit auch ein Schadenseintritt nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der Gefährlichkeit pyrotechnischer Gegenstände ist ihr Abbrennen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern gem. § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) verboten.

2. Der Innenstadtbereich Kölns hat sich in den letzten Jahren zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickelt. Dabei stellte sich der Bereich rund um den Dom und den Bahnhofsvorplatz bereits in den Vorjahren auf Grund der zentralen An- und Abreisefunktion und seiner großen Freifläche als besonderer Anziehungspunkt für Personengruppen dar, die dort privates Silvesterfeuerwerk abfeuern.

a) Nach der offenkundigen Berichterstattung zu den Silvesterereignissen 2015 im Fernsehen und in der Presse bestand durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben von Unbeteiligten, Einsatzkräften und Störern sowie für bedeutende Sachwerte.

Dies ergibt sich auch aus der Einschätzung des Polizeipräsidiums Köln von Oktober 2016: „Am 31.12.2015 gegen 21:00 Uhr wurde am Bahnhofsvorplatz und an den Treppen zum Dom eine Gruppe von ca. 400-500 Menschen festgestellt, bei denen es sich in der Mehrzahl um männliche Personen mit Migrationshintergrund handelte. Diese Personen waren zum Teil stark alkoholisiert, enthemmt und brannten unkontrolliert Feuerwerkskörper in der Menge ab. Gegen 23:00 Uhr hatte sich die Gruppe auf ca. 1.000 Personen vergrößert. Das Abfeuern von Feuerwerkskörpern in der Menge nahm zu, zudem wurde von der Domplatte aus mit Signalmunition und Raketen in die Menge vor dem Bahnhof geschossen.“

Die konkrete Beschreibung aus den Einsatzberichten der eingesetzten Kräfte lautete wie folgt:

„Die Personen verhielten sich dort total enthemmt, überwiegend erheblich alkoholisiert bzw. anderweitig berauscht und zündeten pyrotechnische Erzeugnisse in erheblichem Umfang („Böller“ – legal und illegal –, Feuerwerksraketen usw.). Dieser Gebrauch der Pyrotechnik fand sowohl innerhalb der Personengruppen statt, als auch in der Form, dass „Böller“ und „Raketen“ fortwährend gezielt in andere Personengruppen geworfen bzw. geschossen wurden. Auf Ansprache reagierten die Personen überwiegend mit Unverständnis und von der polizeilichen Ansprache völlig unbeeindruckt.“

„Das Abbrennen von legaler und illegaler Pyrotechnik war bei Eintreffen der Beamten/-innen (Anmerkung: gg. 22:30 Uhr) bereits in vollem Gange. Jedoch wurden die Feuerwerkskörper nicht wie üblich, senkrecht in die Luft gerichtet, sondern insbesondere Feuerwerksraketen parallel zum Boden in größere Gruppen von Menschen abgefeuert. Außerdem wurden die Holzstangen der Raketen abgebrochen, der Sprengkörper ge-

zündet und in die Menge geworfen. Hierdurch detonierten die Sprengkörper unkontrollierbar. Übliche zu erwartende Reaktionen, den Bahnhofsvorplatz bzw. die Gegend zu verlassen, wenn Feuerwerkskörper auf einen gerichtet angezündet werden, blieben aus. Es war enthemmtes Freuen und Feiern der Explosionen festzustellen. Das Verhalten glich einem Rauschzustand.“

Weiter ist im Bericht des Polizeipräsidiums Köln dokumentiert: „Darüber hinaus wurden Dom und Hauptbahnhof unter Beschuss durch Pyrotechnik genommen. Die polizeilichen Gefährderansprachen wurden größtenteils gänzlich ignoriert, die gemäßregelten Personen ließen jedes Unrechtsbewusstsein diesbezüglich vermissen. Diese Situation führte schließlich zur Räumung des Bahnhofsvorplatzes und der Domtreppen durch Polizeikräfte, da durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus eine konkrete Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte bestand.“

b) Zu den Einsatzerfahrungen der Silvesternacht 2016/17 teilt das Polizeipräsidium Köln am 16.10.2017 mit:

„Ergänzend kann ich mitteilen, dass es auch in der Silvesternacht 2016 wieder zu missbräuchlichem Gebrauch von Pyrotechnik kam. So mussten kurz vor Mitternacht die Einsatzkräfte im Bereich des Kardinal-Höfner-Platzes verstärkt werden, da aus diesem Bereich Pyrotechnik in Richtung der Schutzzone abgefeuert wurde.“

Bereits im letzten Jahr war Ziel aller Einsatzmaßnahmen, eine Wiederholung der Geschehnisse aus der Silvesternacht 2015 auszuschließen.

In der vergangenen Silvesternacht hat sich gezeigt, dass die Arbeit der Netzwerkpartner zielführend war. Insbesondere durch das Einrichten einer sogenannten Schutzzone am Dom, in der das Mitführen von pyrotechnischen Gegenständen verboten war, konnten Szenarien wie in der Silvesternacht 2015 verhindert und Gefahrenmomente minimiert werden.

Um die Gefahren der zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik durch alkoholisierte und enthemmte Personen weitestgehend zu verhindern, wird aus polizeilicher Sicht auch zum Jahreswechsel 2017/18 ein Verbot des Mitführens von Pyrotechnik wie im Vorjahr befürwortet.“

In der Silvesternacht 2017/18 hat das Amt für öffentliche Ordnung durch eigene Aufklärung vor Ort festgestellt, dass auch unmittelbar am Rand der zu Silvester 2017 erstmalig eingerichteten temporären Verbotszone im Bereich Kreuzung Komödienstraße/Marzellenstraße/Trankgasse massiv Feuerwerk gezündet wurde, welches zu einem nicht unerheblichen Teil in Richtung Dom, der Feiernden und Einsatzkräfte an den Kontrollstellen abgeschossen wurde. Zur Verhinderung des Abschusses in Richtung des Doms und der Feiernden wird die temporäre Verbotszone so ausgeweitet, dass ein direkter Beschuss des Domumfeldes nicht mehr möglich ist.

3. Rechtsgrundlage für die getroffenen Verbotsregelungen ist § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG NRW) – vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528) in der geltenden Fassung. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Angesichts der Silvesterereignisse des Jahres 2015, der Einsatzerfahrungen aus der Silvesternacht 2016 sowie des am 31.12. allgemein zu erwartenden Verhaltens in Bezug auf die Benutzung von Pyrotechnik bei Silvesterfeierlichkeiten, ist auf den betroffenen Straßen und Plätzen eine Gefahrenlage zu prognostizieren, die ein Mitführverbot erforderlich macht.

Den von der Pyrotechnik oben genannten drohenden Verletzungsgefahren für Feiernde und Einsatzkräfte kann nach dem der Verwaltung aktuell vorliegenden Erfahrungsberichten der Polizei zu den Silvestergeschehen 2015 und 2016 wirksam nur durch ein Mitführverbot begegnet werden.

Die Voraussetzungen der erforderlichen Gefahrenprognose liegen für das Pyrotechnikmitführverbot in den benannten Zeiträumen im Umfeld des Domes vor. Aufgrund der hohen Anziehungskraft des Domes und des Bahnhofsvorplatzes steht zu erwarten, dass sich dieser Bereich ohne Mitführverbot auch an Silvester 2018/19 zu einem Brennpunkt für nicht organisiertes Silvesterfeuerwerk entwickeln würde. Hier gilt es, der aus der Erfahrung der Erkenntnisse der Silvesternacht 2015 durch den massiv zweckwidrigen, verantwortungslosen Gebrauch von Pyrotechnik aller Art in der und aus der Menschenmenge heraus zu erwartenden konkreten Gefahr für Leib und Leben sowohl für Unbeteiligte, Einsatzkräfte und Störer als auch für bedeutende Sachwerte zu begegnen. Bei der Vielzahl von Personen, die zum Teil dicht gedrängt stehen, besteht die konkrete Gefahr, dass beim Abbrennen der Pyrotechnik Personen Brand- und/oder Explosionsverletzungen davontragen. Böller und andere Knallkörper können das Gehör von Personen, insbesondere bei Kindern, die sich in unmittelbarer Nähe zum Nutzer befinden, nachhaltig schädigen.

Je höher das zu schützende Gut (Leib, Leben und Gesundheit) ist, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts zu stellen.

Um die unter Ziffer 2 beschriebenen Gefahren einer anlasslosen und nicht vorhersehbaren zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik zu verhindern, ist im genannten Schutzbereich ein Verbot des Mitführens auch legaler Pyrotechnik geeignet, erforderlich und angemessen. Das Verbot des Einführens von Pyrotechnik in den Schutzbereich ist notwendig, um die Gefahr einer zweckwidrigen Verwendung von Pyrotechnik innerhalb von Menschenmengen ohne die Möglichkeit für Umstehende, ausreichend Abstand zum umsetzenden Gegenstand zu erlangen oder um das plötzliche Abschießen von Raketen in einer horizontalen Flugbahn effektiv zu verhindern. Insofern ist es von entscheidender Bedeutung, die Möglichkeiten der Begehung von schweren Körperverletzungen als auch das In-Brand-Setzen von Gegenständen und Gebäuden zu verhindern.

Der zur Gefahrenminimierung ausreichende Abstand ist in Personengruppen und Menschenmengen im Einzelfall regelmäßig nicht mehr rechtzeitig zu erreichen. Auch Einsatzkräfte sind immer wieder den Auswirkungen der Verwendung von Pyrotechnik durch Störer ausgesetzt. In erster Linie sind dies Rauchgasinhalationen, erhebliche Lärmemissionen und Hitzeinwirkungen, die zu nicht unerheblichen gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen können. Da in der Vergangenheit Personen vor allem durch die absichtlichen Würfe sogenannter China-Böller, der höchsten, noch zugelassenen Klasse registriert wurden, ist es nicht hinnehmbar, schwerste Verletzungsbilder abzuwarten.

Aufgrund des massiven Beschusses der Hohen Domkirche in der Vergangenheit dient die Allgemeinverfügung auch der Durchsetzung der Regelung in § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV), wonach das Abbrennen von Pyrotechnik in unmittelbarer Nähe von Kirchen verboten ist. Die Allgemeinverfügung richtet sich deshalb an alle Personen, die die o.g. Bereiche betreten und/oder sich dort aufhalten und Pyrotechnik mit sich führen.

Aus den Erfahrungen der Silvesternacht 2016 wurde auf Anregung des Polizeipräsidiums Köln die Schutzzone zum Jahreswechsel 2017/18 um den unter Punkt 3 der Allgemeinverfügung genannten Bereich ausgeweitet, da es zu verstärkt un-

kontrolliertem Abbrennen von Feuerwerk im Bereich des Kardinal-Höffner-Platzes (rund um die Kreuzblume) kam. Dieser Bereich wird aufgrund der Erfahrungen aus der Silvesternacht 2017/18 nochmals entsprechend angepasst. Im Gegensatz zur unter Punkt 2. genannten Zone ist hier erfahrungsgemäß von 22 bis 2 Uhr mit einem erhöhten Besucheraufkommen zu rechnen, so dass das Mitführverbot nur für den Zeitraum erforderlich ist.

Mildere Mittel, wie einzelne Gefährderansprachen oder einzelne Sicherstellungen konkret vor dem ordnungswidrigen Abbrennen der Pyrotechnik, scheiden aufgrund der vergangenen Erfahrungen aus und können im Einzelfall den Schutzzweck nicht oder nicht mehr rechtzeitig gewährleisten. Denn es ist davon auszugehen, dass derjenige, der Pyrotechnik an dem zentralen Platz des Umfeldes des Domes mitführt, diese im Regelfall auch abfeuert. Diese Gefahr besteht auch dann, wenn der Bereich vorgeblich nur durchquert werden soll. Auch wird ein rein repressives Verhalten der Behörden – Ahndung der Verstöße gegen die 1. SprengV dem präventiven Schutzzweck der Vorschrift und dem angemessenen Gesundheitsschutz Unbeteiligter nicht gerecht. Denn eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit tritt schon mit dem Abfeuern von Pyrotechnik ein. Auch aufgrund der Erfahrungen des letzten Jahres, der aufgeheizten Stimmung und gruppenspezifischer Prozesse stellt das Mitführen von Pyrotechnik bereits eine hinreichend konkrete Gefahr für Unbeteiligte und Einsatzkräfte dar. Eine präventive Vorgehensweise ist auch aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der zu erwartenden Personenanzahl rund um den Dom am Silvesterabend angemessen. Andere mögliche und gleich geeignete, aber weniger beeinträchtigende Mittel sind daher nicht ersichtlich.

Das Pyrotechnikmitführverbot ist schließlich auch angemessen. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen als zu schützende Rechtsgüter einen erheblich höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit, die auch das Mitführen von Pyrotechnik an Silvester umfasst. Aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt zudem die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit zu stellen, wenn diesen von Seiten Dritter Gefahren und/oder Schädigungen drohen.

Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen gegeneinander abgewogen. Um die Sicherheit der Feiernden, der Einsatzkräfte, aber auch der Störer selbst zu gewährleisten, Gefahren für Leib und Leben von ihnen abzuwenden sowie ein gefahrloses Feiern an Silvester 2018/19 rund um den Dom als zentralen innerstädtischen Feiertag zu ermöglichen, ist es erforderlich, zeitlich und räumlich begrenzt in die allgemeine Handlungsfreiheit einzugreifen. Insgesamt schlagen die Sicherheitsinteressen der Feiernden, der Einsatzkräfte und sonstiger Unbeteiligter wie etwa der Gottesdienstbesucher als Personenmehrheit und der notwendige Schutz von Leib und Leben deutlich stärker zu Buche als die Interessen Einzeller, ihre Pyrotechnik mit zu diesem zentralen Feierschwerpunkt rund um den Dom zu nehmen.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die den genannten Bereich betreten und/oder sich dort aufhalten. Soweit es sich um Personen handelt, die tatsächlich beabsichtigen, Pyrotechnik in die Menschenmenge abzuschießen und hierzu ansetzen, handelt es sich um Handlungsstörer, die nach § 17 OBG NRW herangezogen werden können.

Auch wenn eine größere Menge an Feiernden nicht in diese Kategorie fällt, können diese Personen als sogenannte Nichtstörer nach § 19 OBG NRW in Anspruch genommen werden. An Silvester 2017 besteht eine gegenwärtige erhebliche Ge-

fahr für die besonders hochwertigen Schutzgüter Leben, Gesundheit und bedeutende Sachwerte. Ein alleiniges Vorgehen der Einsatzkräfte gegen tatsächlich Pyrotechnik in die Menge schießende Personen ist aufgrund der Menschenmasse nicht oder nicht rechtzeitig möglich, um die hiervon ausgehenden erheblichen Gefahren abzuwenden. Schließlich besteht auch keine erhebliche eigene Gefährdung der nicht störenden Personen, wenn ihnen innerhalb eines klar befristeten Zeitraums im Umfeld des Domes verboten wird, Pyrotechnik mitzuführen. Für diejenigen, die den Bereich rund um den Dom als Transitstrecke für ein anderes Ziel in der Stadt nutzen möchten und Feuerwerk mitführen wollen, gibt es ausgeschilderte Umleitungen, so dass die Einschränkung durch das Pyrotechnikmitführverbot keine massive Beeinträchtigung der allgemeinen Handlungsfreiheit zur Folge hat.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung erfolgt auf der Grundlage des § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Zt. gültigen Fassung. Sie ist zum Schutze der Allgemeinheit notwendig, da nur so sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist unerlässlich, da bereits das Einlegen von Rechtsbehelfen eines Einzelnen dazu führen würde, dass die Maßnahme ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wäre. Das Verbot bezieht sich auf einen konkreten fest terminierten Anlass. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung würde die mit eingelegten Rechtsmitteln einhergehende aufschiebende Wirkung die beabsichtigte gefahrenabwehrende Zielrichtung ad absurdum führen. Den vorgenannten Gefahrenkonstellationen könnte dann nicht im erforderlichen Zeitrahmen entgegen gewirkt werden. Da das Verbot der Mitnahme von Pyrotechnik in einigen Fällen erst auf dem Platz zur Kenntnis genommen wird, hätte die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs außerdem eine Gefährdung des Gesamteinsatzkonzeptes zur Folge und würde die ordnungsbehördliche Anordnung in ihrer beabsichtigten Wirkung gefährden.

Darüber hinaus können die Gefahren, die von Pyrotechnik ausgehen, für so bedeutende Individualschutzgüter wie Gesundheit, Leben und Eigentum – insbesondere unbeteiligter Personen – so schwerwiegend sein, dass nicht erst der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet

werden kann. Gesundheit, Leben und bedeutende Eigentums-
werte wie die Hohe Domkirche stellen besonders hochwertige
Schutzgüter dar, die es rechtfertigen, das Mitführen von Py-
rotechnik bereits im Vorfeld zu verbieten, um damit massive,
nicht anders abwendbare Verletzungsgefahren dieser Schutz-
güter zu verhindern. Demgegenüber ist das Interesse des Ein-
zelnen, seine Pyrotechnik im Bereich rund um den Dom mitzu-
führen, einem Bereich, in dem er sie ohnehin nicht verwenden
darf, deutlich untergeordnet. Es besteht ein dringendes Inter-
esse der Allgemeinheit aller feiernden Menschen und auch der
Einsatzkräfte am Dom vor Gefahren der beschriebenen Art ge-
schützt zu werden. Im Rahmen der vorzunehmenden Interes-
senabwägung muss daher das Interesse des Einzelnen, seine
Pyrotechnik mitführen zu dürfen, angesichts des hohen, zu er-
wartenden Gefahrenpotentials zurücktreten. Das Interesse der
Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen
und damit der Verhinderung von Gefahren, insbesondere für
die körperliche Unversehrtheit, überwiegt damit das eventuelle
Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, erhoben werden.

In Vertretung

gez. Dr. Stephan Keller
Stadtdirektor

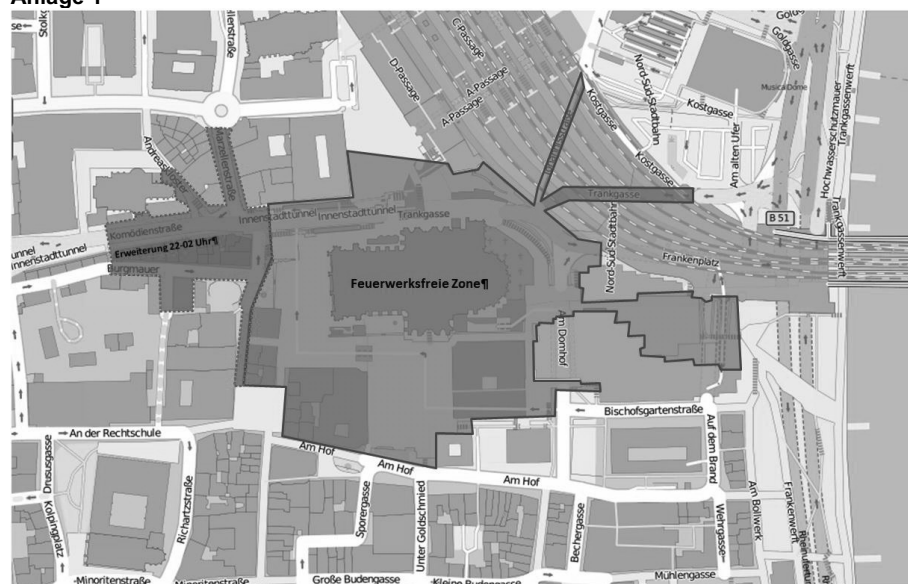
Hinweis:

Die Klage kann schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts oder in elektronischer Form eingereicht werden. Für Rückfragen wenden Sie sich bitte unmittelbar an das Verwaltungsgericht.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO hat die Klage wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung, so dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einer Klage angegriffen wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Köln beantragt werden.

Anlage 1

Anlage 1



275 Öffentliche Bekanntmachung von Bauleitplänen Inkrafttreten eines Bebauungsplans gemäß § 10 Baugesetzbuch in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a Baugesetzbuch

Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in
Köln-Longerich/-Bilderstöckchen

Der Rat hat in seiner Sitzung am 27. September 2018 den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (Bundesgesetzblatt I Seite 3634) in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen Seite 666) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – über folgenden Bebauungsplan gefasst:

Bebauungsplan Nummer 64494/02 (vorhabenbezogener Bebauungsplan) mit gestalterischen Festsetzungen gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch für das Gebiet Heinrich-Pesch-Straße, westliche Grenze der öffentlichen Grünfläche, Robert-Perthel-Straße und Ruth-Hallensleben-Straße in Köln-Longerich/-Bilderstöckchen

Arbeitstitel: Autohaus Robert-Perthel-Straße in
Köln-Longerich/-Bilderstöckchen

Der Bebauungsplan Nummer 64494/02 einschließlich der Begründung liegt mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Köln, beim Amt für Liegenschaften, Vermessung und Kataster der Stadt Köln, Plankammer, Zimmer 06 E 05 Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,

Montag und Donnerstag	von 8 Uhr bis 16 Uhr
Dienstag	von 8 Uhr bis 18 Uhr,
Mittwoch und Freitag	von 8 Uhr bis 12 Uhr,
sowie nach besonderer Vereinbarung,	

zur dauernden Einsichtnahme bereit.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nummer 64494/02 rechtsverbindlich.

Hinweis auf Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach § 214 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (Bundesgesetzblatt I Seite 2414) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

Es wird gemäß § 215 Absatz 2 Baugesetzbuch darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, nach § 214 Absatz 2 a Baugesetzbuch beachtliche Mängel bei der Durchführung des beschleunigten Verfahrens und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Hinweis auf die Rechtsfolgen nach § 7 Absatz 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen Seite 666) in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung

§ 7 Absatz 6 Satz 1 Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 22. November 2018

Die Oberbürgermeisterin
gez. Reker

276 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln

Köln, den 22.11.2018

Dezernat 33

– Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –

Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln

Tel.: 0221/147-2033

Fax: 0221/147-4181

Einladung

Einleitung der Unternehmensflurbereinigung Meschenich

Anhörung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Seitens der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung –, als Flurbereinigungsbehörde ist beabsichtigt, in Teilen der Städte Köln, Hürth und Brühl ein Flurbereinigungsverfahren unter Anwendung der Sondervorschriften der §§ 87–89 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl.

I S. 2794), durchzuführen. Anlass hierfür ist die vorgesehene Inanspruchnahme von Grundstücken für den Neubau der B 51n – Ortsumgehung Meschenich –. Das Planfeststellungsverfahren für den Bau der Ortsumgehung Meschenich ist bestandskräftig.

Da für den Bau der Ortsumgehungsstraße einschließlich der landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, die hierfür benötigten Flächen voraussichtlich nicht ausnahmslos freihändig erworben werden können und zudem An- und Durchschneidungen landwirtschaftlicher Flächen sowie Zerschneidungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes eintreten, hat die Bezirksregierung Köln als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 05.08.2016 den Antrag gestellt, ein Flurbereinigungsverfahren gemäß §§ 87 ff. FlurbG einzuleiten und durchzuführen.

Das in Aussicht genommene Neuordnungsgebiet umfasst überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen in der Gemarkung Meschenich der Stadt Köln, in der Gemarkung Fischenich der Stadt Hürth sowie in der Gemarkung Vochem der Stadt Brühl. Es wird darauf hingewiesen, dass auch angrenzende Flächen in die Flurbereinigung einbezogen werden können, soweit dies für die Durchführung einer Flurbereinigung sachdienlich ist.

Zur Aufklärung der voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer und Pächter gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das geplante Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über den besonderen Zweck der Unternehmensflurbereinigung (§ 88 Nr. 1 FlurbG) habe ich einen Termin anberaumt auf

**Donnerstag, den 24. Januar 2019, um 16:00 Uhr,
im Dienstgebäude der Bezirksregierung Köln,
Raum H 200 (Plenarsaal),
Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken in dem vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen.

Je eine Gebietskarte, aus der die Begrenzung des vorgesehenen Flurbereinigungsgebiets ersichtlich ist, liegt vom Tag der Veröffentlichung bis zum 24.01.2019 zur Einsichtnahme während der Besuchszeiten aus:

- bei der Bezirksregierung Köln, Dienstgebäude Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 377,
- Stadtverwaltung Köln, im Eingangsbereich des Amtes für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln,
- bei der Stadtverwaltung Hürth, Friedrich-Ebert-Straße 40, 50354 Hürth, 4. OG, Zimmer 406,
- bei der Stadtverwaltung Brühl, Uhlstraße 3, 50321 Brühl, Zimmer A120,

Gleichzeitig kann die Gebietskarte auch unter dem am Ende dieser Einladung aufgeführten Link auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Kopka
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Der Inhalt der o.a. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internet-Seite der Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/meschenich/index.html
veröffentlicht.

277 Öffentliche Zustellungen

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung WABUD Sp.zo.o.ul.

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung Ausland, 28.11.2018, 22.0333576.0039.8.130

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 203, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

WABUD Sp.zo.o.ul. HS: Zakopianska 19, 44164 Gliwice

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2018

Im Auftrag
gez. Barth

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Iryna Zhukovska

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung, 27.11.2018,
22.1190729.0003.9.21323803

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 217, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Iryna Zhukosvska, HS: Hans-Sachs-Str. 6, 50931 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Schubert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Rabii Kellala

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.11.2018, 22. 0858264.0018.0.21333208,

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 215, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Rabii Kellala HS: Richard-Wagner-Str. 53, 50674 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Paffrath

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Wolfgang Neider

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.11.2018, 22.0625404.0020.0.21330204

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 320, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Wolfgang Neider HS: Wackenbergstr. 142-a, 13127 Berlin

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Rollmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Jelka Pavlovic

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.11.2018, 22.0093449.0126.3.21330204

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 320, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Jelka Pavlovic HS: Urbanstr. 25, 10967 Berlin

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Rollmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Die Handwerkerbörse GmbH

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.11.2018, 22.1102718.0018.7.21330204

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmerei-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 320, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Die Handwerkerbörse GmbH, HS: Isenburger Weg 69, 13591 Berlin

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Rollmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung James Lee

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.11.2018, 22.0590941.0014.5.21330204

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 320, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

James Lee, HS: Brunnenstr. 39, 10115 Berlin

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Rollmann

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Andreas Kirschbaum

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.11.2018, 22.0591641.0096.7.21333802

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 116, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Andreas Kirschbaum HS: Mülheimer Str. 27, 51145 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Liebert

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Ayhan Cavdar

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 26.11.2018, 22.1173646.0005.1.21332903

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 119, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

AyhanCavdar, HS: Wiener Platz 2, 51065 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018
Im Auftrag
gez. Schorr

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Elitza Dublewa-Servatius

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 27.11.2018, 22.1190595.0002.6.21329602

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 220, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln
Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Elitza Dublewa-Servatius und Stefan Servatius, HS: Alter Markt 46, 50667 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Lux

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Adriana Aparecida De Souza Mota)**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 28.11.2018, 22.0984484.0004.1.21328505

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 222, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Adriana Aparecida De Souza Mota HS: Rottdamer Str. 6, 50735 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2018
Im Auftrag
gez. Diefenthal

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Roger Baer**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mahnung, 26.11.2018, 22.0346264.0084.2.21331806

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Kämmeri-Vollstreckung 204, Zimmer-Nr. 223, Laurenzplatz 1–3, 50667 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Roger Baer HS: Xantener Str. 72, 50733 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018
Im Auftrag
gez. Wingen

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung: Firma ZaZa Automaten GmbH**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Vergnügungssteuer Bescheid Geldspielgeräte vom: 30.11.2018, Kassenzeichen: 693.801.915.135

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Steueramt, Aufwandsteuern, Zimmer: 636, Athener Ring 4, 50765 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Firma ZaZa Automaten GmbH, Am Noßbacher Weg 19, 53179 Bonn

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2018
Im Auftrag
gez. Tudor

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Abouzari Sorkheriz, Sarah**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anforderungsschreiben, 13.11.2018, 315000 00577

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Wohnungsweisen – Wohngeldstelle, Zimmer-Nr. 5.16, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Sarah Abouzari Sorkheriz, Grüner Weg 24, 50825 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 23.11.2018
Im Auftrag
gez. Scharwies

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Petro ZLEPKO**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung der Ausweisungsverfügung vom 26.11.2018, 333/101 Wi

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln, Zimmer 0 C 26

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Petro Zlepko geb.: 16.11.1989 in unbekannt, ukrainischer Staatsangehöriger, Ohne festen Wohnsitz

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018
Im Auftrag
gez. Wirth

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Alexandru SOLTAN**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ausweisungsverfügung vom 28.11.2018, Aktenzeichen: 333/102 We SOLTAN

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:
Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2018
Im Auftrag
gez. Weber

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Frau Viktoriia OPANASENKO**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Ausweisungsverfügung vom 28.11.2018, Aktenzeichen: 333/102 We OPANASENKO

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Ausländeramt, Kommunales Rückkehrmanagement, Dillenburger Str. 56–66, 51105 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Unbekannt

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 28.11.2018
Im Auftrag
gez. Weber

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Ogun, Oludayo Olarenwaju**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 26.11.2018, 501/112-03.052546

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 202, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.11.2018
Im Auftrag
gez. Kreten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Schwarz, Patrick**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 204.09.2018, 501/112-03.054601

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 202, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

**Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.
Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.**

Köln, den 26.11.2018
Im Auftrag
gez. Kreten

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Bucaj, Elmi**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 29.11.2018, 501/112-14.055461

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2018
Im Auftrag
gez. Zinzius

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Aydin, Kemal**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 29.11.2018, 501/112-14.055459

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2018
Im Auftrag
gez. Zinzius

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr Behrens, Michel**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 29.11.2018, 501/112-14.055457

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 214, Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2018
Im Auftrag
gez. Zinzius

**Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10
Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW –
Benachrichtigung Herr De Castro Martins, Rui Fernando**

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 26.11.2018, 501/112-03.020918

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 202, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Kreten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Poschmann, Andreas

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 26.11.2018, 501/112-03.054298

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 202, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Kreten

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Berkele, Hans-Werner

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 26.11.2018, 501/112-10-052824

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Unterhaltsheranziehung, Zimmer 215, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Lukas

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Cantay, Düran

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 29.11.2018, 501/112-15.036377

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 220, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2018

Im Auftrag

gez. Ohrem

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Hans Richard Goliasch

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rechtswahrende Mitteilung, 30.11.2018, Aktenzeichen 501/112-02.054064

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsheranziehung, Zimmer 224, Wiener Platz 2a, 51065 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.11.2018
Im Auftrag
gez. Wieler

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herr Morad SAMI

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Rückforderungsbescheid vom 23.07.2018 – Rückzahlung zu Unrecht erhaltener Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Aktenzeichen: 501/113-30-1451 (420/2018)

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Zentrale Rückabwicklung, Aachener Str. 220, 50931 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

SAMI, Morad , zuletzt wohnhaft: 51147 Köln, Linder Mausepfad 205

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018
Im Auftrag
gez. Neustein

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Frau Michelle Gato

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Anhörung zur Aufhebung meines Bewilligungsbescheid und Einstellung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 08.11.2018 für das Kind Mia Gato, geb. 02.12.2013, 1 520 02 02 2531 0

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 155, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Michelle Gato, Im Mönchsfeld 12, 50769 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018
Im Auftrag
gez. Schauf

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung: Herrn Faruk Gecekus

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Schreiben vom: 26.11.2018 – Mitteilung über die Beantragung von UVG, Aktenzeichen: 502/94 – 1 520 1 27 27 4020 0

Behörde für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Kalker Hauptstr. 247–273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Gecekus, Faruk, Maragaretastr. 3c, 50827 Köln

Das Dokument enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 26.11.2018
Im Auftrag
gez. Bungarz

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Allans

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitteilung über die Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen, Zustelldatum: 08.11.2018, UVG-AZ: 520-28-0378

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Amt für Soziales und Senioren, Unterhaltsvorschusskasse, Zimmer 150, Kalker Hauptstr. 247-273, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Samuel Allans, Becherstr. 39, 40476 Düsseldorf

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 27.11.2018

Im Auftrag
gez. Haupt

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Swader, Mariusz Antoni, *27.09.1971

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Mitwirkung bei der Feststellung des sozialhilferechtlichen Bedarfs, Schreiben vom 28.11.2018, Aktenzeichen 1.503.1.5252.1918.5

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln – Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Senioren, Abteilung für Senioren und Behinderte – Krankenhilfe, Unterhaltssicherung, Vertriebenenangelegenheiten, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 30.11.2018

Im Auftrag
gez. Hüppeler

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW – LZG NRW – Benachrichtigung Herr Tajek, Aziz

Das nachstehend bezeichnete Dokument wird hiermit gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bezeichnung des Dokumentes, Datum, Aktenzeichen des Dokumentes:

Zahlungsaufforderung überzahlter Ausbildungsförderung, 312002202775

Behörde, für die zugestellt wird:

Stadt Köln, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Ausbildungsförderung (Schüler-BAföG), Zimmer 5.D.05, Kalk Karree, Ottmar-Pohl-Platz 1, 51103 Köln

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Herr Aziz Tajek, Jugendw. B. Letterhaus, Rolshover Str. 587, 51105 Köln

Das Dokument gilt nach Ablauf von 2 Wochen nach Veröffentlichung dieser Benachrichtigung als zugestellt, wenn es bis dahin nicht abgeholt worden ist.

Köln, den 29.11.2018

im Auftrag
gez. Janzen

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Öffentliche Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen

10.12.2018 (Montag)	– Bauausschuss – Betriebsausschuss Gebäudewirt-schaft Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.00 Uhr Gestaltungsbeirat Rathaus Spanischer Bau, Theodor-Heuss-Saal (Raum-Nr. A 119) 15.00 Uhr Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 17.00 Uhr	10.12.2018 (Montag)	Bezirksvertretung Lindenthal Bezirksrathaus Lindenthal Aachener Straße 220, Großer Sitzungssaal (7. Etage), 50931 Köln 16.00 Uhr Bezirksvertretung Mülheim Bezirksrathaus Mülheim, Wiener Platz 2a, VHS-Saal, 51065 Köln 17.00 Uhr
11.12.2018 (Dienstag)	– Ausschuss Kunst und Kultur – Betriebsausschuss Bühnen der Stadt Köln – Betriebsausschuss Gürzenich-Orches-ter – Betriebsausschuss Wallraf-Richartz-Museum & Fondation Corboud Historisches Rathaus, Konrad-Adenauer-Saal (Raum-Nr. 1.18) 15.30 Uhr Verkehrsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 16.00 Uhr	11.12.2018 (Dienstag)	Bezirksvertretung Porz Bezirksrathaus Porz Friedrich-Ebert-Ufer 64–70, 51143 Köln 17.00 Uhr
13.12.2018 (Donnerstag)	Stadtentwicklungsausschuss Rathaus Spanischer Bau, Theo-Burauen-Saal (Raum-Nr. B 121) 15.00 Uhr		

Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage der Stadt Köln unter

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/> für die Ausschüsse und

<http://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/bezirksvertretungen/> für die Bezirke.

Die Sitzungen des Rates der Stadt Köln, öffentlicher Teil, werden unter <http://www.stadt-koeln.de> als Livestream gezeigt.

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 0221/221-22074, Fax 0221/221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 02742/9323-8, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln

bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der

Zentralbibliothek der StadtBibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.